

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAS KLEINGEDRUCKTE IN DER VERSION VOM 03.09.2010

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der IQUER.NET GmbH & Co. KG ("IQUER"), bei denen IQUER Leistungen, Sachen oder Rechte zur Verfügung stellt. IQUER ist nur auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bereit. Entgegenstehende Bestimmungen von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

1. Vertragsschluss; Vorrang

1.1 Vertragsschluss.

Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien. Soweit nicht im jeweiligen Einzelfall etwas Gegenteiliges bestimmt wird, stellen die von IQUER dem Kunden zur Vorbereitung des Vertragsschlusses übermittelten Angebotsunterlagen lediglich eine unverbindliche Einladung zum Vertragsschluss dar, an die IQUER bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht gebunden ist.

1.2 Vorrang.

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Regelungen der Verträge haben die Regelungen der Verträge Vorrang.

1.3 Termine.

Angegebene Liefer-, Bereitstellungs- und sonstige Termine gelten als unverbindliche Zielvorgaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ gekennzeichnet werden. IQUER wird den Kunden rechtzeitig unter Angabe von Gründen über eine drohende Überschreitung von Zielvorgaben informieren.

2. Change Management

Sollte eine Vertragspartei im Verlaufe der Durchführung von Leistungen feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Parteien werden sich in diesem Fall über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung miteinander abstimmen. Eine Verpflichtung zur Annahme der vorgeschlagenen Leistungsänderung besteht nicht. IQUER ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Die weitergehenden Rechte von IQUER bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

3.1 Nettopreise.

Sämtliche angegebene Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Leistungen, die zu einem Festpreis abgerechnet werden.

3.2 Vergütung nach Aufwand.

Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung nach Tagessätzen einigen, gilt folgendes: Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitsleistung von 8 Stunden pro

Arbeitstag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig nach Stunden vergütet, wobei für jede angefangene Stunde 1/8 des vereinbarten Tagessatzes anfällt. Soweit IQUER nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten am Wochenende oder an den in Nordrhein Westfalen geltenden gesetzlichen Feiertagen leistet, erhöht sich der Tagessatz wie folgt:

- a) bei Samstagsarbeit um 25%
- b) bei Sonntagsarbeit um 50%
- c) bei Feiertagsarbeit um 100%.

Soweit IQUER nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 08:00 bis 18:00 Uhr leistet („Nachtarbeit“), erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:

- d) bei Nachtarbeit um 30%

Falls die Nachtarbeit am Wochenende oder an einem Feiertag geleistet wird, gelten die vorstehenden Erhöhungen kumulativ.

Soweit sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen Tagessatz einigen, gelten die allgemeinen Tagessätze von IQUER. Reisezeiten werden nach Stunden zu einem Satz von 1/12 des vereinbarten Tagessatzes pro Reise Stunde berechnet. IQUER wird die täglich geleisteten Arbeiten und Reisezeiten unter Angabe der bearbeiteten Positionen in einem Tätigkeitsbericht festhalten, den der Kunde auf Wunsch einsehen kann. Die geleisteten Tätigkeiten werden dem Kunden jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats in Rechnung gestellt.

3.3 Festpreis.

Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung zum Festpreis einigen, gilt folgendes: Bei Dienstverträgen leistet der Kunde 90% des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats. Ist keine feste Projektlaufzeit vereinbart, werden sich die Parteien einvernehmlich auf die monatlich zu zahlenden Teilleistungen einigen. Der verbleibende Restbetrag der vereinbarten Festpreisvergütung ist nach Projektbeendigung fällig. Bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) leistet der Kunde 75% des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats. Ist keine feste Projektlaufzeit vereinbart, werden sich die Parteien einvernehmlich auf die monatlich zu zahlenden Teilleistungen einigen. Weitere 15% der vereinbarten Festpreisvergütung sind bei Bereitstellung zur Abnahme und die verbleibenden 10% der Festpreisvergütung nach erfolgreicher Abnahme fällig.

3.4 Preisanpassung.

Bei Hosting- und Access-Providing-Verträgen, sowie sonstigen Dauerschuldverhältnissen ist IQUER berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von 12 Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 45 Tagen nach

Empfang der Preiserhöhungsankündigung zu kündigen. In diesem Fall kann IQUER nach freier Wahl entscheiden, die angekündigte Preiserhöhung für den widersprechenden Kunden entfallen zu lassen oder die Kündigung zu akzeptieren. Entscheidet sich IQUER zu einer Rücknahme der Preiserhöhung für den Kunden, so läuft der Vertrag zu den zuvor vereinbarten Bedingungen weiter.

3.5 Fälligkeit.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird, sind Rechnungen ab Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig und in gesetzlicher Höhe zu verzinsen (§§ 352, 353 HGB). Ab dem 15. Tag nach Rechnungserhalt ist IQUER ohne weitere Mahnung berechtigt, den bei ihr entstehenden Verzugschaden, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 5% für das Jahr über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt IQUER vorbehalten. Dies gilt insbesondere, soweit einschlägig, für die Ausübung von Sperr- und Kündigungsrechten nach § 19 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung.

3.6 Sicherheitsleistung.

IQUER ist berechtigt, von dem Kunden eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände bekannt werden, die zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden führen. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung geleistet, ist IQUER berechtigt, die betroffene Leistungserbringung einzustellen, bis die Zweifel ausgeräumt worden sind oder die Sicherheit erbracht worden ist. Weitere Rechte von IQUER bleiben hierdurch unberührt. Die Sicherheit ist in Geld oder durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem zu erwartenden Entgeltaufkommen des Kunden für einen Monat, das IQUER nach billigem Ermessen schätzt und dem Kunden mit der Aufforderung zur Stellung der Sicherheit mitteilt. Übersteigen die monatlichen Rechnungsbeträge die geleistete Sicherheit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten um mindestens 10%, so kann IQUER eine Erhöhung der Sicherheitsleistung auf den höchsten Rechnungsbetrag innerhalb dieses Zeitraums verlangen. Entsprechend kann der Kunde die Reduzierung der Sicherheitsleistung verlangen, wenn die monatlichen Rechnungsbeträge innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten um mindestens 10% unter der gewährten Sicherheit liegen. Die Sicherheit wird an den Kunden zurückgewährt, sobald der Sicherungsgrund entfallen ist.

3.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung.

Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Als unbestritten gelten nur solche Gegenforderungen, die IQUER schriftlich anerkannt hat.

3.8 Einwendungen gegen Rechnungen.

Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach deren Zugang gegenüber IQUER schriftlich geltend zu machen. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn ihr der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist

widerspricht. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, wenn und soweit IQUER eine Überprüfung der Einwendungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen noch möglich ist.

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Mitwirkung des Kunden.

Der Kunde erkennt an, dass IQUER für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche in seiner Betriebsphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von IQUER erforderlichen Beistellungen, Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten kann IQUER dem Kunden nach entsprechender Mahnung nach IQUERs aktueller Preisliste in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann IQUER vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist IQUER zur Kündigung des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte von IQUER bleiben unberührt.

4.2 Mitwirkungspflichten.

Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet, (i) einen kompetenten und mit umfassender Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestatteten Ansprechpartner zu benennen, der für die Einhaltung der Mitwirkungspflichten Sorge trägt; (ii) seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von IQUER beauftragten Mitarbeitern anzuhalten; (iii) den für die Durchführung der Leistungen von IQUER beauftragten Mitarbeitern im Falle der Vorortleistung Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen zu gewähren; (iv) alle durch die Leistungen betroffenen Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen; (v) seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter, soweit einschlägig, geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern oder von IQUER ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben, (vi) alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Erbringung von Leistungen durch IQUER beeinträchtigen können, IQUER unverzüglich mitzuteilen, (vii) IQUER jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen.

4.3 Termine und Verfügbarkeiten.

Soweit der Kunde mit IQUER bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

5. Abnahme

5.1 Prüfungs- und Abnahmepflicht.

Soweit eine gesetzliche oder eine vertragliche Abnahme vorgesehen ist, sind die erbrachten Leistungen vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich gegenüber IQUER die Abnahme zu erklären. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt fest, teilt er dies IQUER unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um IQUER die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von IQUER reproduziert werden kann.

5.2 Verfahren bei Abweichungen.

Wesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsinhalt werden von IQUER baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von IQUER im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung beseitigt.

5.3 Abnahmefiktion.

Erfolgt keine Abnahme, so kann IQUER dem Kunden schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird in diesem Fall von IQUER nur noch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung vorgenommen.

6. Gewährleistung

6.1 Verjährung.

Ansprüche des Kunden gegen IQUER wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres, bei Werkverträgen gerechnet ab der Erklärung der Abnahme und bei Kaufverträgen sowie bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) gerechnet ab Ablieferung der Sache, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist.

6.2 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln setzt voraus, dass der Kunde seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, soweit diese Anwendung finden, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Mängel müssen IQUER unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die bei dieser Untersuchung nicht gefunden werden, aber später auftreten, müssen IQUER unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Störung oder des Mangels enthalten, die es IQUER ermöglicht, den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

6.3 Nacherfüllung.

Bei berechtigt und fristgemäß geltend gemachten Mängeln behebt IQUER die Mängel nach eigener Wahl im Wege der Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zum Rücktritt, zur Minderung oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 6.4 berechtigt.

6.4 Frist zur Nacherfüllung.

Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist –, zur Minderung des Kaufpreises sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Rücktritt und Schadenersatz statt der ganzen Leistung sind ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von IQUER nur unerheblich ist. Hat IQUER bereits eine Teilleistung erbracht, sind Rücktritt und Geltendmachung von Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur dann möglich, wenn der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat (§§ 280 Abs. 1, 323 Abs. 5 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.5 Nicht autorisierte Änderungen.

Die Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistungen oder Sachen entfallen, soweit der Kunde eine von IQUER nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an

den von IQUER gelieferten Sachen oder Leistungen vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde.

6.6 Unberechtigte Fehlermeldungen.

Hat der Kunde von ihm angezeigte Fehler zu vertreten oder liegen von ihm gemeldete Fehler nicht vor, ist IQUER berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlermeldung und –beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7. Haftung

IQUER haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

7.1 Vorsatz.

Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei einer Verletzung von Leib oder Leben haftet IQUER nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Grobe Fahrlässigkeit.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von IQUER auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von IQUER verursacht wurde.

7.3 Einfache Fahrlässigkeit.

Für Schäden haftet IQUER nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (ähnlich wie bisher) von IQUER oder einem seiner Erfüllungsgehilfen. Verletzt IQUER oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (>Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, ist die Haftung auf den typischen Schaden beschränkt, den IQUER bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte, es sei denn die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

7.4 Fehler von Drittprodukten.

IQUER übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, welche von IQUER im Rahmen ihrer Leistungen bereitgestellt oder überlassen werden, es sei denn der Fehler hätte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Drittproduktes durch IQUER vor der Leistungserbringung identifiziert werden können.

7.5 Telekommunikationsdienstleistungen

Für Vermögensschäden, welche von IQUER in Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungen verursacht werden, ist die Haftung von IQUER zusätzlich gemäß § 44a TKG begrenzt.

7.6 Datenverluste.

Bei Datenverlusten haftet IQUER nur, wenn sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht und der Kunde zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

7.7 Garantie und Arglist.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Kaufsache im Sinne des § 444 BGB sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

7.8 Weitere Haftungsbeschränkungen.

Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

7.9 Erstreckung.

Soweit die Haftung für IQUER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen von IQUER.

8. Verletzung von Schutzrechten Dritter

8.1 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von IQUER bereitgestellten Produkte oder erbrachten Leistungen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich IQUER, den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn (i) der Kunde IQUER von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt, (ii) IQUER die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gegen die Ansprüche vorbehalten bleibt und (iii) der Kunde IQUER bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche angemessen unterstützt.

8.2 Kenntnis

Über die Freistellungsverpflichtung gemäß der vorstehenden Ziffer 8.1 ist IQUER gegenüber dem Kunden nur dann zum Schadenersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn IQUER Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechtes hatte oder hätte haben müssen.

8.3 Ausschluss

Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 8 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Kunde (i) eine nicht von IQUER genehmigte Änderung an bereitgestellten Produkten oder Leistungen durchgeführt hat, (ii) die Produkte oder Leistungen entgegen den Anweisungen von IQUER benutzt oder (iii) sie mit nicht von IQUER genehmigter Hard- oder Software kombiniert.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Eigentumsvorbehalt

IQUER behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hard- oder Software sowie sonstigen Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Hard- oder Software bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Er hat IQUER über Vorforderungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von IQUER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und IQUER bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.

9.2 Sicherungsabtretung

Soweit der Kunde vor der endgültigen Eigentumserlangung Hard- oder Software oder sonstige Sachen weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer erwachsen, an IQUER zur Sicherung der Forderung von IQUER ab. Gleichzeitig ermächtigt IQUER den Kunden zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen.

9.2.1 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum von IQUER. Verarbeitungen oder Umbildungen erfolgen stets für IQUER als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit)eigentum durch Verbindung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf IQUER übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit)eigentum von uns unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentumsrechte zustehen, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungsleistung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent, tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an IQUER ab. IQUER ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner

seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum von IQUER hinweisen und IQUER unverzüglich benachrichtigen, damit IQUER ihre Rechte durchsetzen kann. Bei schwerwiegender Verletzung durch den Vertragspartner insbesondere Zahlungsverzug, ist IQUER berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In dieser Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9.3 Freigabe der Sicherheit

IQUER wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt IQUER.

10. Nutzungsrechte

10.1 Software von Dritten

Bei Lieferung von Software, die durch Dritte hergestellt worden ist, bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

10.2 Software von IQUER

Bei Lieferung von Software, die von IQUER hergestellt worden ist, wird dem Kunden, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wird, ein zeitlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht zur internen Nutzung eingeräumt.

11. Selbstbelieferung, Unterauftragnehmer

11.1 Selbstbelieferungsvorbehalt

Soweit IQUER für den Kunden erkenntlich die von ihm bezogene Hard- oder Software oder sonstige Sachen oder Leistung von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen vorbehaltlich der Selbstbelieferung von IQUER durch den Dritten.

11.2 Unterauftragnehmer

Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist IQUER berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

12. Weitergabe von Leistungen an Dritte

12.1 Weitergabe an Dritte

Der Kunde darf Dienstleistungen, welche IQUER dem Kunden zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IQUER entgeltlich zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind sämtliche Unternehmen, welche in den Verträgen sowie den jeweiligen Leistungsscheinen und sonstigen Anlagen zu den Verträgen nicht als "berechtigte Unternehmen" gekennzeichnet worden sind. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen des Kunden gemäß § 15 AktG.

12.2 Zustimmung

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IQUER auf Dritte übertragen.

13. Vertragsänderungen

13.1 Bekanntgabe von Änderungen

Die Bekanntgabe von Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt durch Zusendung der veränderten Bedingungen an den Kunden. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch IQUER regeln, kann IQUER Vertragsänderungen gegenüber dem Kunden durch Veröffentlichung der veränderten Geschäftsbedingungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vornehmen. IQUER wird den Kunden in diesem Fall unter Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung über diese Änderung informieren.

13.2 Kündigungsrecht

Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß dem vorstehenden Absatz zu Ungunsten des Kunden verändert werden, kann der Kunde den Vertrag für die jeweilige Leistung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. IQUER wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht in der Änderungsmitteilung hinweisen. Das Kündigungsrecht des

Kunden erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Kündigungsrecht hiervon Gebrauch gemacht hat.

14. Abwerbeverbot

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners zu unterlassen und keinen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages einzustellen oder sonstwie selbst oder durch Dritte zu beschäftigen.

15. Geheimhaltung

15.1 Grundsatz

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

15.2 Ausnahme

Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

16. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

16.1 Erlaubnisvorbehalt

Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Telekommunikationsdienstunternehmens-Datenschutzverordnung (TDSV), das Teledienst-Datenschutz-Gesetz (TDDSG) oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

16.2 Fernmeldegeheimnis

IQUER wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

17. Sonstiges

17.1 Recht und Gerichtsstand

Die unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag Paderborn. Zusätzlich kann IQUER ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

17.2 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

17.3 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags im ganzen sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht.

Ergänzungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma iquer.net GmbH & Co KG

-

Alle nachfolgenden Bedingungen für das Webhosting treten in Kraft, sofern nicht anders in den aktuellen AGBs von IQUER geregelt.

§1 Leistungspflichten

(1) IQUER gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,5% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von IQUER liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.). IQUER kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

(2) Soweit IQUER kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. IQUER ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert IQUER den Kunden unverzüglich.

(3) Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt IQUER dem Kunden keine kostenlose technische Unterstützung (Support). Geleistet wird der Support werktags via eMail und Telefon innerhalb der normalen Bürozeiten. IQUER leistet keinen direkten Support für Kunden des Kunden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

(4) siehe AGB

§2 Internetdomains

(1) Sofern der Kunde über IQUER eine Domain registrieren lässt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zu stande, IQUER wird nur als Vertreter des Kunden tätig. Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle.

(a) Die vorstehend genannte Regelung gilt auch für die Registrierungsgebühren anderer Vergabestellen, sofern IQUER nicht bei Vertragsabschluss auf eine andere Regelung hinweist.

(2) IQUER hat auf die Domainvergabe keinerlei Einfluss. IQUER übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt (delegiert) werden können und frei von Rechten Dritter oder auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain von IQUER vergebenen Subdomains.

(3) Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er IQUER hiervon unverzüglich unterrichten. IQUER ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten, falls der Kunde nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens EUR 7.669,38 in Worten: siebentausendsechshundertneunundsechzig Euro und achtunddreißig Eurocent) stellt.

(4) siehe AGB

§3 Internet-Präsenzen (Webpakete)

(1) Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz, sowie dort eingelebnete Banner nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung verspricht der Kunde unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.112,92 (in Worten: fünftausendeinhundertzwölf Euro und zweiundneunzig Eurocent). IQUER ist bei einem Verstoß gegen eine der

zuvor genannten Verpflichtungen zudem berechtigt, seine Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 (Pornographie/Erotik) getroffene Regelung gilt nicht für Server, die dem Kunden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen (dedicated bzw. co-located Server).

§4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird von seiner Internet-Präsenz tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen/erstellen lassen, sofern nicht in dem Webpaket enthalten, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internet-Präsenz bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten.

(2) siehe AGB

(3) Der Kunde hat in seinen POP3-eMail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen, insbesondere und explizit das „Postmaster“-Postfach. IQUER behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Mailserver von ihm abgerufen wurden. IQUER behält sich weiter das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

(4) siehe AGB

(5) Der Kunde verpflichtet sich, bei Gestaltung seiner Internet-Präsenz auf Techniken zu verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen von IQUER verursachen. IQUER kann Internet-Präsenzen mit diesen Techniken vom Zugriff durch Dritte ausschließen, bis der Kunde die Techniken beseitigt/deaktiviert hat. Dies gilt nicht für Server, die dem Kunden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen (dedicated bzw. co-located Server).

(6) Sofern das auf das Angebot des Kunden entfallende Datentransfervolumen (Traffic) die für den jeweiligen Monat mit dem Kunden vereinbarte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, stellt IQUER dem Kunden den für das überschießende Volumen entfallenden Betrag gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung.

(6) Der Kunde verpflichtet sich ferner, die von IQUER bereitgestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:

(a) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);

(b) Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam/Mail-Bombing),

(c) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);

(d) Versenden von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z.B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung);

(e) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren.

Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist IQUER zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§5 Rechte Dritter

(1) siehe AGB

(2) siehe AGB

§6 Gewährleistung

(1) IQUER ist berechtigt, technische Anlagen und/oder Teile davon austauschen bzw. technische Änderungen vorzunehmen. Ausgetauschte Gegenstände gehen in das Eigentum des Providers über.

(2) siehe AGB

(4) Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programm-/Entwicklungsstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

(6) IQUER weißt darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte geschützt werden kann. IQUER garantiert nicht, dass die von IQUER eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügen, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, ferner, dass diese absturz-, fehler- und virusfrei ist. IQUER gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass die von IQUER eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert. Für bekannte Fehler seitens des Herstellers übernimmt IQUER keinerlei Gewährleistung.

§7 Datenschutz

(1) siehe AGB

(2) siehe AGB

(3) IQUER weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass IQUER das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

§8 Freistellung

siehe AGB

§9 Schlußbestimmungen

(1) Alle Erklärungen von IQUER können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.